



Land **Burgenland**

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Allen burgenländischen Gemeinden einschließlich
der Freistädte Eisenstadt und Rust
allen Interessenvertretungen der Gemeinden
per Mail

Eisenstadt, am 12. Juni 2020
Sachb.: Mag.^a Ruby Bogensberger
Tel.: +43 57 600-2648
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.ERLASS-10062-2-2020

**Betreff: Vorgehensweise bei der Notwendigkeit eines Darlehens nach § 72 Abs. 5
Bgld. GemO 2003**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Anlässlich der neuen Bestimmung in der Bgld. GemO 2003 bezüglich der Aufnahme von Darlehen für die laufende Verwaltung (§ 72 Abs. 5) wird Folgendes mitgeteilt:

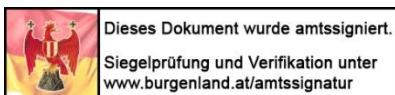
Der Landesgesetzgeber hat durch die COVID-19-Gemeinderechts-Novelle mit dem neuen § 72 Abs. 5 Bgld. GemO 2003 die Möglichkeit geschaffen, auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung aufzunehmen. Das Gesetz sieht das Beibringen von Unterlagen schon vor der Aufnahme des Darlehens (Beschluss im Gemeinderat) vor. Nach dem Beschluss muss das Darlehen durch die Landesregierung genehmigt werden.

Gemeinden, die planen, im laufenden Haushaltsjahr ein solches Darlehen gemäß § 72 Abs. 5 Bgld. GemO 2003 aufzunehmen, werden daher gebeten, sich schon frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen!

Für Anfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HR Gemeindeangelegenheiten jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin
Mag.^a Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>